

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 24. März 2021

Sonderamtsblatt Nr. 10

Allgemeinverfügung

über eine Testpflicht zum Zutritt zu Verkaufsstellen des Einzelhandels

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 06.03.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nr. 24), geändert durch Verordnung vom 19. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 28]) (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) (**Im Folgenden: 7. SARS-CoV-2-EindV**) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV müssen Kundinnen und Kunden ab Vollendung des 6. Le-

bensjahres, die im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam im Zeitraum vom 27. März 2021 bis einschließlich 11. April 2021 Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie Baufachmärkte, Baumschulen, Gartenfachmärkte und Gärtnereien aufsuchen, zusätzlich zur Terminvereinbarung den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests, der jeweils höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden ist, erbringen; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Dies gilt nicht für die übrigen Verkaufsstellen im Sinne des § 8 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV. Ausgenommen von der Testpflicht sind ferner Personen, die ein ärztliches Attest darüber nachweisen, dass sie sich eines PoC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests nicht unterziehen dürfen.

2. Als Nachweis für den in Ziffer 1 vorgeschriebenen negativen Testergebnisses dient eine schriftliche und unterzeichnete Bestätigung der Teststelle über das negative Testergebnis, welches den Namen der getesteten Person, das Datum, die Uhrzeit enthält.
3. Die Verkaufsstellen des Einzelhandels, in denen die Testpflicht nach Ziffer 1 dieser Verfügung gilt, haben an jedem Eingang deutlich auf die Pflicht eines Testnachweises nach Ziffer 1 hinzuweisen. Darüber hinaus müssen sich die Betreiberinnen und Betreiber vor dem Zutritt zu ihren Verkaufsstellen einen gültigen Nachweis im Sinne von Ziffer 2 dieser Verfügung vorlegen lassen. Falls dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, dürfen die Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstellen den Zutritt zu ihrer Verkaufsstelle nicht gewähren.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben.

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz
Redaktion: Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Begründung:

I.

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,50 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend ein. Nach einer vorübergehenden Entschärfung des Anstiegs der Fallzahlen insbesondere im Zeitraum vom 11. Februar 2021 bis zum 03. März 2021, ist aktuell landesweit ein erneuter Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten.

Seit dem 4. März 2021 nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen ≥ 60 Jahre lag am 17.03.2021 bei 53 und bei 55 bei ≥ 80 Jahre alten Personen auf 100.000 EW. Da ältere Personen häufiger von schweren Erkrankungsverläufen von COVID-19 betroffen sind, steigt die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen weiter an. Diese können vermieden werden, wenn alle mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamen.

Auch die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle steigt wieder an. Am 23.03.2021 (12:15) befanden sich 3.159 COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung (+20 zum Vortag). +250 COVID-19-Fälle sind seit dem Vortag verstorben.

Die berichteten R-Werte lagen Anfang März 2021 stabil deutlich über 1. Fallzahlen und 7-Tage-R-Wert deuten nach wie vor auf eine anhaltende Zirkulation in der Bevölkerung hin. Ein R-Wert um 1 bedeutet, dass im Durchschnitt jede Person, die mit SARS-CoV-2 infiziert ist, ca. eine weitere Person ansteckt. Da die Zahl der infizierten Personen derzeit in Deutschland sehr hoch ist, bedeutet dies weiterhin eine hohe Zahl von täglichen Neuerkrankungen (zu allem vgl. u.a. RKI-Bericht vom 18.03.2021).

Der 7-Tage-Inzidenzwert in der Landeshauptstadt Potsdam, angegeben durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) des Landes Brandenburg,

liegt am 22.03.2021, 8:00 Uhr bei 90,9 und am 23.03.2021, 8:00 Uhr bei 98,2. Das Gesundheitsamt hat am 23.03.2021 insgesamt 23 Neuinfektionen gemeldet. In den Kliniken werden in Zusammenhang mit Covid-19 13 Corona-Patienten auf der Normalstation und 9 Corona-Patienten auf der Intensivstation behandelt. Im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Wochen ist auch in der Landeshauptstadt Potsdam weiterhin von einem hohen Niveau der Infektionszahlen, einer weiteren Zunahme von Corona-Patienten auf den Intensivstationen sowie einer damit weiterhin höheren 7-Tage-Inzidenz auszugehen. Zudem steigen die Zahlen der Patienten in den Krankenhäusern. Der Inzidenzwert liegt weit über den vom RKI angegebenen Inzidenzwert von 50, unter dem Kontakte effektiver nachverfolgt werden können und eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht zu befürchten ist. Der Inzidenzwert ist in den Tagen seit den durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz verordneten Öffnungen vom 06.03.2021 für die Landeshauptstadt Potsdam von 39,4 auf 98,2 (23.03.21) stark angestiegen.

Die Lage der Covid-19-Pandemie in der Landeshauptstadt Potsdam hat sich in den vergangenen Tagen akut verschärft. Die limitierende Komponente zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens stellen die akutmedizinischen Versorgungskapazitäten in den Krankenhäusern dar. Die Krankenhäuser in der Versorgungsregion West-Brandenburg mit 850.000 Einwohnern sind im Versorgungscluster Corona West (VCC West) organisiert. Die Auslastung der Covid-Kapazitäten im Netzwerk liegt Stand 23.03.2021 9 Uhr bei 77% in der Normalversorgung, 96% in der Intensivversorgung.

Trotz geringerer Inzidenzen der Landeshauptstadt Potsdam im Vergleich zu anderen Regionen des Landes Brandenburg sind die Potsdamer Krankenhäuser Hauptversorger von Covid-Patienten in Westbrandenburg. Von den 112 Betten für die Versorgung Covid-19-Erkrankter in Westbrandenburg stellen die Potsdamer Krankenhäuser allein 37, also rund 30%, obwohl die Landeshauptstadt Potsdam gemessen an der Einwohnerzahl (180.334) nur rund 20% des Versorgungsgebietes darstellt. Die Potsdamer Krankenhäuser tragen also aufgrund ihrer personellen und technischen Ausstattung eine überproportional große Covid-Last und sind überregional wichtige Versorger für die Landkreise Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Brandenburg/ Havel und Havelland. Sie stellen mit spezialisierten Versorgungsaufträgen in den Bereichen Neurologie, Neurochirurgie, Augen-/ Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde, Hämatologie und Onkologie, Gynäkologie und Geburtshilfe oder Krebschirurgie Spezialversorgung in den Landkreisen sicher, die dort gar nicht oder nur in deutlich geringerem quantitativem und qualitativem Umfang angeboten wird. Wesentlich hierbei ist die Tatsache, dass die Krankenhäuser schon jetzt personell an der absoluten Grenze einer vertretbaren, menschenwürdigen Arbeitsbelastung des Pflegepersonals und der Ärzte angelangt sind. Ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen in der Landeshauptstadt Potsdam würde eine Gefährdung der medizinischen Versorgung in der Fläche nach sich ziehen.

Weitere Infektionen in der Landeshauptstadt ziehen weitere Covid-19-Erkrankte in den Potsdamer Krankenhäusern nach sich, die bereits jetzt schon eine überproportionale Covid-Last im Vergleich zur Einwohnerzahl tragen. Weitere Covid-Patienten benötigen weitere Bettenkapazitäten, die nicht on-top bereitgestellt werden können, sondern zu Lasten anderer Versorgungsbereiche gehen – der Aufbau von 5 Covid-Betten bedingt aufgrund der Komplexität der Erkrankung den Abbau von etwa 10 Betten in anderen Versorgungsbereichen. Dies führt im Worst-Case-Szenario dazu, dass oben genannte, spezialisierte Versor-

gungsbereiche, die die spezialärztliche Versorgung in der Fläche sichern, schlicht nicht mehr angeboten werden können. Weiterhin ist aufgrund von personellen Ausfällen im pflegerischen und ärztlichen Dienst durch Erkrankung oder angeordneten Quarantänen eine weitere Kapazitätserweiterung nur als maximaler Kraftakt realisierbar.

Unabhängig davon, dass die in der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 06.03.2021 vorgesehenen variablen Inzidenzwerte von 100 - 200 Infizierten je 100.000 Einwohner noch nicht erreicht sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um weitere Infektionen zu vermeiden, um eine Überlastung der Krankenhäuser und den Ausfall von medizinischer Versorgung Erkrankter zu verhindern.

Bundesweit gibt es in verschiedenen Kreisen Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen. So werden zunehmend COVID-19-bedingte Ausbrüche in Haushalten und Alten- und Pflegeheimen übermittelt, aber auch im beruflichen Setting sowie in Schulen und Kitas. Zusätzlich kommt es in zahlreichen Kreisen zu einer zunehmend diffusen Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in die Bevölkerung, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind. Das genaue Infektionsumfeld lässt sich häufig nicht ermitteln.

Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden werden (RKI-Bericht vom 18.03.2021).

Die angeordnete Maßnahme ist eine notwendige und geeignete Infektionsschutzmaßnahme.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten sind.

Diese können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag angeordnet werden.

Der Deutsche Bundestag hat nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C).

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 sind insbesondere an dem

Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28a Abs. 3 Sätze 1, 4 und 5 IfSG).

Nach § 26 Abs. 1 S. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV sollen die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV sollen die Landkreise und kreisfreien Städte insbesondere Maßnahmen nach Satz 1 treffen, sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Mit dieser Vorschrift nimmt der Verordnungsgeber auf eine mögliche Schutzmaßnahme im Sinne des § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG Bezug. Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG sind notwendige Schutzmaßnahmen insbesondere die Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel.

Der Erlass der Allgemeinverfügung steht im Ermessen der Landeshauptstadt Potsdam. Unter Berücksichtigung und Abwägung der widerstreitenden Interessen, überwiegt der mit der Maßnahme verbundenen Infektionsschutz für die Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam. Aufgrund örtlicher Besonderheiten sowie aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens sind weitere über die Vorgaben der 7. SARS-CoV-2-EindV hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlich.

In Anbetracht des exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionen und der bereits eingetretenen Überlastung des Gesundheitswesens ist das Vorweisen eines negativen Testergebnisses, welcher höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden ist, zur Wahrnehmung von vergebenen Einkaufsterminen im Einzelhandel dringend erforderlich.

Zu Ziffer 1 der Allgemeinverfügung:

Die grundsätzliche Pflicht, vor dem Betreten von Verkaufsstellen des Einzelhandels einen COVID-19 Schnelltest oder PCR Test durchführen zu müssen, stellt einen Eingriff in die verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gewährleistete körperliche Unversehrtheit der betroffenen Personen sowie der in Art. 2 Abs. 1 GG normierten allgemeinen Handlungsfreiheit dar.

Die körperliche Unversehrtheit und die die allgemeine Handlungsfreiheit werden jedoch nicht vorbehaltlos gewährleistet. Die Eingriffe sind auf der Grundlage des IfSG und des dadurch bezweckten Schutzes der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung verhältnismäßig und damit gerechtfertigt.

Die Testpflicht dient dem legitimen Zweck des Gesundheitsschutzes als auch dem Schutz vor einer Überlastung des Ge-

sundheitssystem und ist zur Verfolgung dieses Zwecks geeignet. Die verfügte Testpflicht trägt dazu bei, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten und dem flächendeckenden Zugang Impfstoffen) einzudämmen. Damit wird die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehende Gefahr einer Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen sowie einer Überforderung des Gesundheitssystems vermieden.

Durch die Pflicht zum Nachweis eines negativen Testergebnisses vor Zutritt der Verkaufsstellen im Einzelhandel zur Wahrnehmung eines vereinbarten Einkaufstermins wird die Gefahr einer Ansteckung und damit einer Verbreitung des Virus während des Verkaufsstellenbesuches durch den Ausschluss positiv getesteter Personen deutlich minimiert. Denn tagesaktuelle Schnelltest sind aussagekräftig und bieten die größtmögliche Sicherheit eine tatsächliche Erkrankung auszuschließen. Gleiches gilt für PCR Testergebnisse, die nicht älter als 48 Stunden sind.

Mildere aber gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die verfügte Maßnahme ist als Zugangsbeschränkung insbesondere eine mildere Maßnahme gegenüber der angesichts der jüngst steigenden Infektionszahlen ebenfalls denkbaren erneuten Schließung der Verkaufsstellen des Einzelhandels.

Die verfügte Testpflicht ist im Übrigen auch angemessen. Die Angemessenheit folgt daraus, dass die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und der allgemeinen Handlungsfreiheit durch die Durchführung von Schnelltest oder PCR Tests nur von kurzer Dauer und niedrigschwelliger Intensität ist. Das Bundesverfassungsgericht hat im August 2020 erkennen lassen, dass jedenfalls für den Einzelfall angeordnete abstrichbasierte Corona-Tests bei einer Personengruppe, die am internationalen Flugreiseverkehr freiwillig teilnimmt, deshalb zulässig sein können (BVerfG, B.v. 25.08.2020 – 1 BvR 1981/20, juris Rn. 11). Den dennoch bestehenden Belastungen durch die Tests wird durch verschiedene Vorkehrungen Rechnung getragen. Dazu gehört die Durchführung des Tests durch geschultes Personal in überwiegend medizinischen Einrichtungen und Apotheken sowie der Ausnahmetatbestand für junge Menschen und Menschen, die von der Testpflicht nach ärztlicher Anordnung befreit sind. Die Testpflicht umfasst im Übrigen ausdrücklich nicht die in § 8 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV Betriebe, um jeder Person weiterhin auch ohne die Beeinträchtigung durch Schnelltests oder PCR Tests die Versorgung mit Produkten des täglichen Bedarfs zu ermöglichen und die Grundversorgung zu gewährleisten. Die verfügte Maßnahme ist auch angemessen, da sie zeitlich bis zum 28.03.2021 befristet ist.

Ein Gleichheitsverstoß (Art. 3 Abs. 1 GG) liegt nicht darin, dass die in § 8 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV nach Ziffer 1 der Verfügung von der Testpflicht ausgenommen sind. Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 03.03.2021 ent-

schieden, dass es der öffentlichen Hand erlaubt ist, den Erlass von Maßnahmen auch vom Warensortiment und Angebot der Betroffenen abhängig zu machen. Die Unterteilung in privilegierte und nicht-privilegierte Waren- und Sortimentsgruppen ist insoweit zulässig (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 03.03.2021 – 11 S 22/21, juris Rn. 49).

Zu Ziffer 3 der Allgemeinverfügung:

Die grundsätzliche Pflicht, zum Hinweis auf die verfügte Testpflicht durch Aushänge, die Pflicht zur Kontrolle des negativen Nachweises als auch die Verpflichtung Kundinnen und Kunden den Zutritt zu versagen, sofern ein negativer Test nicht vorgelegt wird, ist jeweils eine Berufsausübungsregelung und damit einen Eingriff in die der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG dar.

Die Berufsausübungsfreiheit wird nicht vorbehaltlos gewährleistet. Die Eingriffe sind auf der Grundlage des IfSG und des dadurch bezweckten Schutzes der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung verhältnismäßig und damit gerechtfertigt.

Die Ergänzung der Zugangskontrolle um den Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses vertieft den durch 7. SARS-CoV-2-EindV allenfalls gering. Denn die Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstellen des Einzelhandels müssen keine weiteren eigenen Mitarbeiter oder externe Dienstleister in Anspruch nehmen, da dies bereits mit der vorgeschriebenen Terminbuchung und der Erfassung der Kundendaten (§ 8 Abs. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV einhergeht. Die verfügte Maßnahme ist auch angemessen, da sie zeitlich bis zum 28.03.2021 befristet ist.

III. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG in einem Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 24.03.2021

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*